



Beglaubigte Abschrift

des Notars Thomas Krause
mit Amtssitz in Staßfurt

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der nachfolgenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.

Staßfurt, den 10. September 2021


Notar



UR-Nr. 1875 /2021

Gesellschafterversammlung

Heute, den ersten September zweitausendeinundzwanzig,
- 01.09.2021 -
erschien vor mir,

Thomas Krause
Notar
mit Amtssitz in Staßfurt,

in meinen Amtsräumen in 39418 Staßfurt, Hohenerxebener Straße 11:

Herr Sebastian Alpers
geb. 02.11.1980
wohnhaft in 39116 Magdeburg, Alte Zuckerfabrik 22
von Person bekannt

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtloser Vertreter für

1. Stadt Staßfurt
39418 Staßfurt, Hohenerxebener Str. 12
2. Gemeinde Börde-Hakel
39435 Egelin, Markt 18
3. Stadt Egelin
39435 Egelin, Markt 18
4. Gemeinde Bördeaue
39435 Egelin, Markt 18
5. Stadt Hecklingen
39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46
6. Stadt Gröningen
39397 Gröningen, Markstr. 17

7. Gemeinde Wolmirsleben
39435 Egel, Markt 18

8. Stadt Kroppenstedt
39397 Gröningen, Marktstr. 17

sich deren Genehmigungen ausdrücklich vorbehaltend, welche mit dem Eingang bei dem amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden sollen. Der Notar wird mit der Einholung der Genehmigungen unter Entwurfsfertigung beauftragt.

Die Beteiligten erklärten:

§ 1

Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HR B 102647 eingetragenen Gesellschaft in Firma

Umland-Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Egel
sind nach eigenen Angaben

- Stadt Staßfurt mit einem Geschäftsanteil von Euro 367.300,--,
- Gemeinde Börde-Hakel mit Geschäftsanteilen von Euro 64.900,--, Euro 30.100,-- und Euro 26.200,--,
- Stadt Egel mit einem Geschäftsanteil von Euro 97.300,--,
- Gemeinde Bördeau mit Geschäftsanteilen von Euro 74.500,-- und Euro 19.100,--,
- Stadt Hecklingen mit Geschäftsanteilen von Euro 42.900,-- und Euro 41.400,--,
- Stadt Gröningen mit einem Geschäftsanteil von Euro 63.900,--,
- Gemeinde Wolmirsleben mit einem Geschäftsanteil von Euro 42.050,--,
- Stadt Kroppenstedt mit einem Geschäftsanteil von Euro 28.500,--.

Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 898.150,-- ist somit vertreten; die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.

§ 2

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Frist- und Formvorschriften halten die Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen jeweils einstimmig was folgt:

Der Gesellschaftsvertrag der Umland-Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung wird vollständig aufgehoben und entsprechend der **Anlage** zu dieser Urkunde neugefasst.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 3

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass diese Urkunde zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der heute vollmachtlos Vertretenen bedarf.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

die Gesellschaft;

jeder Gesellschafter;

das zuständige Registergericht;

Vorstehende Niederschrift samt Anlage wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:


   

Anlage zur notariellen Verhandlung

vom 01.09.2021

(Nr. der Urk. Rolle: 1875/2021)



Gesellschaftsvertrag

der Firma

Umland-Wohnungsbaugesellschaft mbH

mit Sitz in Egel

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Umland-Wohnungsbaugesellschaft mbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Egel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und der Neubau von Wohnungen, die im Eigentum der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter stehen, der Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Gesellschafter sowie die Verwaltung von Wohnungen., Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für Dritte.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, derartige Unternehmen zu erwerben, zu pachten und ihre Geschäfte zu führen, soweit diese Unternehmen der Erfüllung öffentlicher Zwecke im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 898.150,00

(in Worten: EURO achthundertachtundneunzigtausendeinhundertfünfzig).

2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht und wie folgt übernommen:

a) Stadt Staßfurt	€ 367.300,00
b) Gemeinde Börde-Hakel	€ 121.200,00
c) Stadt Egelin	€ 97.300,00
d) Gemeinde Bördeau	€ 93.600,00
e) Stadt Hecklingen	€ 84.300,00
f) Stadt Gröningen	€ 63.900,00
g) Gemeinde Wolmirsleben	€ 42.050,00
h) Stadt Kroppenstedt	€ 28.500,00

3. Die Höhe der übernommenen Stammeinlagen soll 3,593 % des von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils übertragenen Reinvermögens (Wert des Grundbesitzes mit Gebäuden abzüglich übernommener Verbindlichkeiten) entsprechen.

§ 5

Gesellschafter, Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Gesellschafter können nur Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt sein.
2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon oder die anderweitige Verfügung darüber bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei der verfügende Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 85 % des vertretenen Stammkapitals. Die Übertragung kann nur an Gesellschafter im Sinne von Ziff. 1. erfolgen.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Gesellschafter kann kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und drei Monate zum Kalenderjahresende.

2. Kündigt ein Gesellschafter, so gilt dies als seine Austrittserklärung.
3. Durch den Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern der betreffende Gesellschafter scheidet zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen alle Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Seine Abfindung regelt § 21.

Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese selbst übertragen wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden unter Beachtung von § 4 Ziff. 3.

§ 7

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist jederzeit zulässig mit Zustimmung des Gesellschafters.
2. Auch ohne Zustimmung des Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere der betroffene Gesellschafter die ihm obliegenden gesellschaftsvertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt. Das Einziehungsentgelt bestimmt § 21.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Bereits ab Beschluss der Gesellschafterversammlung ruhen alle Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters.

4. Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung auch verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder an einen Dritten, der die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, übertragen wird.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich die Gesellschaft oder jeweils einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem etwa vorhandenen Prokuristen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegen der Gesellschafterversammlung
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einem oder mehreren von ihnen im Einzelfall oder allgemein Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschaft schließt, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, mit den Geschäftsführern Dienstverträge, die das Anstellungsverhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschaft im Einzelnen regeln. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses obliegt der Gesellschafterversammlung
5. Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Wirtschaftsplan und Finanzplan, der rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen ist, sowie dessen Änderung,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Wohnungseigentum,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträgen,

- d) Einführung oder Erhöhung bleibender sozialer Maßnahmen, wie insbesondere Rentenzusagen, Bildung von Unterstützungsfonds und ähnlichen Einrichtungen, aus denen regelmäßig wiederkehrende Leistungen zur Ausschüttung gelangen,
 - e) Aufnahme von Krediten, soweit sie den Ansatz im Finanzplan als Teil des Wirtschaftsplans gemäß a) überschreiten,
 - f) Übernahme von Verbindlichkeiten aus Wechseln und Bürgschaften.
6. Die Gesellschafterversammlung kann über die Beschränkungen der Geschäftsführung gemäß Ziff. 5 hinaus durch Beschluss grundsätzlich oder im Einzelfall weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

Ebenso kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass Maßnahmen gemäß Ziff. 5 grundsätzlich oder im Einzelfall zusätzlich von ihrer Zustimmung abhängen.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes (Vierter Teil, 2. Abschnitt AktG), soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag anderweitige Regelungen enthält.
2. Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei der Geschäftsführung Unredlichkeiten oder Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sonderprüfer bestellen.

§ 11

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Gesellschaftern aufgrund der nachstehenden Regelungen entsandt werden.

Ein Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates steht für sich allein zu den Gesellschaftern

- der Stadt Egel
- der Stadt Staßfurt
- der Stadt Hecklingen
- der Gemeinde Börde-Hakel

Ein Entsendungsrecht, das jeweils nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, haben die nachstehenden Gesellschaftergruppen

- die Stadt Kroppenstedt und die Stadt Gröningen
 - die Gemeinde Bördeau und die Gemeinde Wolmirsleben.
1. Die Entsendung und deren etwaiger Widerruf erfolgt, unbeschadet sonstiger kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, durch schriftliche Mitteilung der jeweils zur Vertretung der Kommunen berechtigten Personen (Bürgermeister).
 2. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungskörperschaft der Gemeinde, die sie entsandt hat. Das Recht zum vorzeitigen Widerruf bleibt unberührt.
 3. In den Aufsichtsrat soll nicht entsandt werden, wer selbst oder in der Person eines ihm nahestehenden Angehörigen ein eigenes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an Entscheidungen von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat hat, die den Kernbereich des Unternehmensgegenstandes betreffen (z. B. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft, Verwaltung, Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, die Planung oder Durchführung von Baumaßnahmen aller Art).
 4. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sich nicht in seinem Amt durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung der Sitzungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht, genügt auch mündliche, fernmündliche Einberufung sowie die Einberufung in gesetzlich zugelassener elektronischer Form. In dringenden Fällen kann von der Ladungsfrist (mindestens zwei Wochen) abgewichen werden.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
5. Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten erfolgt im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
6. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten oder deren Ausführung überwachen.
7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht zugleich der Geschäftsführung angehören oder sonst eine leitende Tätigkeit bei der Gesellschaft innehaben gemäß der in § 10 Ziff. 1 vorgesehenen Verweisung auf § 105 AktG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihres Amtes nicht Dritten übertragen.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrates stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in dem Falle beschlussfähig sein wird.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
4. Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, kann der Aufsichtsrat auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax oder in gesetzlich zugelassener elektronischer Form Beschlüsse fassen.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates, in Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 14

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ihre Auslagen zu ersetzen. Sie erhalten ferner Entschädigungen, deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt. Weitere Vergütungen werden von der Gesellschaft nicht gewährt.

§ 15

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die sich aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag ergebenden Befugnisse, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag anderweitige Regelungen enthält.
2. Insbesondere unterliegt ihr die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - c) die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Kündigung der Anstellungsverträge,
 - f) die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen
 - i) alle sonstigen Entscheidungen, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen {Neustrukturierungen, Ausgliederungen, Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung, etc.}.

§ 16

Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung

In die Gesellschafterversammlung entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter. Die Entsendung bestimmt sich nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Abschlussprüfer geprüft worden ist. Diese Gesellschafterversammlung ist unter Beachtung der gesetzlichen Fristen einzuberufen.

2. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Ferner kann jeder Gesellschafter - ungeachtet der Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital - die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Briefes per Einschreiben oder elektronisch mit Signatur. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung ist allen Gesellschaftern zuzusenden, damit diese von ihrem Weisungsrecht gegenüber ihren Vertretern Gebrauch machen können. Zusätzlich sollen auch die Vertreter - möglichst fristgerecht - unmittelbar eine Einladung erhalten.

Sofern keiner der Gesellschafter-Vertreter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch in anderer Form, insbesondere mündlich, fernmündlich per Telefax sowie in zugelassener elektronischer Form, einberufen werden.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß vertreten sind.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von höchstens zwei Wochen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig.

2. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
3. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter-Vertreter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telefax sowie in zugelassener elektronischer Form herbeiführen, sofern nicht die Urkundsform für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlussfassung, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung schriftlich festzuhalten und den Gesellschafter-Vertretern sowie den Gesellschaftern mitzuteilen.

4. Beschlüsse werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einer Mehrheit von 55 % des Stammkapitals gefasst, wobei zugleich mindestens 5 Gesellschafter für den Beschluss stimmen müssen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit des Stammkapitals von 86 %.

Erfolgt die Beschlussfassung in einer nach § 18 Ziff. 1 Abs. 2 einberufenen Versammlung (Wiederholungsversammlung) genügt für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mehr als 50 % des vertretenen Kapitals, wobei mindestens fünf Gesellschafter für den Beschluss stimmen müssen.

5. Je Euro 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Stimmenthaltungen sind keine Stimmabgaben. § 16 Ziff. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern sowie allen Gesellschaftervertretern zu übersenden.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur durch Klagerhebung gegen die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift seit der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 19

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

Die Handelsbilanz der Gesellschaft soll ihrer Steuerbilanz entsprechen, sofern nicht die Steuergesetze, das Handelsgesetzbuch oder sonstige Vorschriften Abweichungen gebieten. Diese Regelung hat die Gesellschaft auch auf die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften anzuwenden.

2. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers und dessen Auswahl obliegt der Gesellschafterversammlung.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht jedem Gesellschafter zu übersenden und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung soll nicht vor Ablauf eines Monats Beschlüsse zu Jahresabschluss und Lagebericht fassen, damit die Gesellschafter gegebenenfalls ihr Weisungsrecht gegenüber den Gesellschafter-Vertretern ausüben können.
4. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses sowie die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen obliegen der Gesellschafterversammlung.

§ 20

Rücklagen

1. Aus dem Jahresüberschuss, abzüglich eines Verlustvortrages, ist eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des jeweiligen Jahresergebnisses solange einzustellen, bis der Betrag der Höhe des Stammkapitals entspricht.

Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage nach den Vorschriften des AktG verwandt werden.

2. Außerdem können andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über Einstellung und Entnahme beschließt die Gesellschafterversammlung. Für die Einstellung in die Rücklagen ist maßgeblich, dass die Gesellschaft mit hinreichendem Eigenkapital ausgestattet ist, um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können.

§ 21

Ausscheiden, Abfindung

1. Ein ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft. Der Wert wird nach Wahl der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer oder Steuerberater unter Beachtung der nachstehenden Regelungen als Schiedsgutachter ermittelt.
2. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage der für die Unternehmensbewertung geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer; sollten solche nicht mehr bestehen gelten die unter Wirtschaftsprüfern verkehrsüblichen Grundsätze. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter auch die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten oder Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.
3. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zu machen, falls eine Einziehung des Geschäftsanteils aus wichtigem Grund erfolgt.

4. Die Abfindung ist in fünf gleich hohen, jährlichen Raten auszuführen, wobei die erste sechs Monate nach Ausscheiden fällig wird. Der verbleibende Restbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter jeweils zur Hälfte.

§ 22

Recht auf Einsichtnahme, Prüfung

1. Einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mehr als 35 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Für die Befugnisse aus §54 Haushaltsgrundsätzegesetz und das Recht zur jederzeitigen Prüfung der Gesellschaft gilt Ziff. 1 entsprechend.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, hilfsweise in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

§ 24

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrage eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.